

Satzung des Akkreditierungsverbundes für Studiengänge des Bauwesens (ASBau)

Präambel

Evaluation und Akkreditierung sind Hilfsmittel zur Analyse der Fachbereiche und Studiengänge und damit wesentliche Beiträge zur Qualitätssicherung und zur Anpassung der Lehre an die Anforderungen von Beruf und Forschung. Sie sollen dazu beitragen, die Angebote verschiedener Hochschulen transparenter und damit vergleichbarer zu machen. Dadurch soll auch bei stärker differenzierter Ausbildung und damit mehr spezialisierten Berufsbildern der Bauingenieure ein vergleichbarer Qualitätsstandard erreicht werden.

Evaluation und Akkreditierung sind wichtige Schritte zur internationalen Zusammenarbeit in Beruf, Lehre, Forschung und sollen die weltweiten Beziehungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft erleichtern.

Neu einzurichtende Bachelor- und Masterprogramme unterliegen nicht mehr den Rahmenprüfungsordnungen, sondern sie werden akkreditiert. Durch die Akkreditierung wird sichergestellt, dass die Studienangebote aufgrund festgelegter Qualitätsstandards die fachlichen Anforderungen der Abnehmer, im Allgemeinen sind das die Ingenieurbüros, öffentliche Arbeitgeber und die Unternehmen der Bauwirtschaft, erfüllen. Die Qualitätskriterien unterliegen dauernder Kontrolle und Fortschreibung. Die Definition der notwendigen Bausteine der Studiengänge soll die unterschiedlichen Profile der Ausbildung verdeutlichen.

Der Verbund ASBau bezieht sich auf Studiengänge in der Fachrichtung Bauingenieurwesen. Verwandte Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, wie z. B. Vermessungswesen, Umweltplanung oder Verkehrsplanung, können einbezogen werden. Aufgrund der engen Verzahnung von planenden und ausführenden Tätigkeitsgebieten im Bauwesen soll ein enger Kontakt mit dem Akkreditierungsverbund der Architekten gepflegt werden.

Akkreditierung zielt auf internationalen Austausch während des Studiums und weltweite Kooperation bei der späteren Berufsausübung. ASBau wird deshalb in engem Kontakt zu Organisationen stehen, die sich an internationalen Standards zur Ausbildung oder Berufsausübung im Bauwesen orientieren.

§ 1

Zweck des Vereins

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck ist insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung der Qualität und die Qualitätssicherung der Lehre und des Studiums an Universitäten und Fachhochschulen,
- die Festlegung und zeitnahe Veröffentlichung der Kriterien für die Entwicklung und Fortschreibung der qualitativen und quantitativen Standards für Lehre und Studium,
- die Erarbeitung, Festlegung und zeitnahe Veröffentlichung von Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen des Bauingenieurwesens und verwandter Studiengänge nach den Richtlinien des Akkreditierungsrates von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz und in Kooperation mit internationalen Akkreditierungsinstanzen,
- die Erarbeitung, Festlegung und zeitnahe Veröffentlichung der Kriterien für die Bewertung von Studiengängen im Bauingenieurwesen und verwandter Studiengänge. Ziel ist die Definition und Sicherung der Standards der Ausbildungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht unter Berücksichtigung relevanter Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.

Zweck des Vereins ist weiter, eine Diskussion in der Öffentlichkeit über die Anforderungen der Berufspraxis an eine praxis- und zukunftsgerichtete Hochschulausbildung von Bauingenieuren zu fördern.

(2)

Der Verein wird zur Umsetzung dieser Zwecke und für die Verfahren der Akkreditierung Kooperationen mit geeigneten Akkreditierungsagenturen eingehen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen „Akkreditierungsverbund für Studiengänge des Bauwesens (ASBau)", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „e.V.“.

(2)

Sitz des Vereins ist Berlin.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

(1)

Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

(2)

Ordentliche Mitglieder können bundesweit tätige Verbände und Institutionen werden, die die Ziele des Vereins teilen und fördern sowie der Fakultätentag Bauingenieur- und Vermessungswesen, der Fachbereichstag Bauingenieurwesen und die Bauingenieur-Fachschaften-Konferenz (BauFak).

(3)

Die ordentlichen Mitglieder werden durch maximal drei vom jeweiligen ordentlichen Mitglied zu benennende stimmberechtigte Vertreter oder Vertreterinnen repräsentiert. Die Benennung ist jederzeit widerruflich.

(4)

Fördermitglieder können insbesondere aus dem Kreis regionaler Mitgliedsverbände, Mitgliedsorganisationen und Kammern der ordentlichen Mitglieder aufgenommen werden.

(5)

Eine Mitgliedschaft von Einzelpersonen im ASBau ist unzulässig.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

(1)

Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich unter Darlegung der Mitgliedschaftskriterien bei der Geschäftsstelle zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit Zwei-Drittel-Mehrheit hierüber endgültig entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(2)

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmebescheid angegebenen Tag.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die ordentliche Mitgliedschaft sowie die Fördermitgliedschaft endet

1. durch Austritt durch schriftliche Mitteilung mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres,
2. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen bzw. Auflösung,
3. durch förmlichen Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes.

(2)

Der Vorstand kann den Ausschluss aussprechen, wenn

1. das Mitglied vorsätzlich gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt,
2. das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Der Einspruch gilt als der Mitgliederversammlung zugeleitet, wenn er bei der Geschäftsstelle eingegangen ist. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Einspruch ruhen alle Rechte des Ausgeschlossenen.

(3)

Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden oder ausgeschlossen werden, verlieren mit dem Tage ihres Austritts oder Ausschlusses alle Rechte aus der Mitgliedschaft und jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben aktives und passives Wahlrecht, sowie das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Fachausschüsse.

(2)

Jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Fördermitglieder ist berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Vertreter oder Vertreterinnen der Fördermitglieder haben dort kein aktives und passives Wahlrecht.

(3)

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des ASBau zu unterstützen und zu fördern.

§ 8

Mittel

(1)

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder.

(2)

Alle Einnahmen werden für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet, insbesondere um die Kosten für die Vorbereitung der Akkreditierung der Studiengänge zu decken. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4)

Die Höhe der Beitragspflicht für die ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder wird in der von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Beitragssatzung geregelt. Ordentliche Mitglieder aus dem Bereich der Hochschulen sind beitragsfrei.

(5)

Zeitanteilige Beiträge sind gesondert zu regeln, sofern ein Mitglied nicht ganzjährig Mitglied des ASBau ist.

§ 9

Organe des Vereins

(1)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Fachausschüsse.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung beschließt als gesamtverantwortliches Gremium in allen Angelegenheiten des ASBau, sofern sie nicht dem Vorstand oder den anderen Organen des Vereins nach Satzung ausdrücklich vorbehalten sind. Dies betrifft insbesondere

- die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern oder Rechnungsprüferinnen, für welche ein Anspruch auf Reisekostenerstattung zwecks Durchführung der Rechnungsprüfung besteht,
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das bevorstehende Geschäftsjahr,

- den Geschäftsbericht,
- die Festsetzung der Beiträge für die Mitglieder und die Art ihrer Erhebung,
- die Abnahme der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- die Abänderung der Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen,
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- den Einspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme, bzw. den Ausschluss von Mitgliedern

(2)

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über drei Stimmen. Bei Abstimmungen werden die Stimmen des Mitglieds vom jeweils benannten Vertreter oder der jeweils benannten Vertreterin bzw. von den jeweils benannten Vertretern oder Vertreterinnen wahrgenommen. Die Stimmen eines Mitglieds sind nicht auf die Vertreter oder Vertreterinnen anderer Mitglieder übertragbar. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Vertreter oder Vertreterinnen kooperierender Akkreditierungsagenturen können zu den Mitgliederversammlungen als nicht stimmberechtigte Teilnehmer zugelassen werden.

(3)

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Vorstand. Die Vorstandsmitglieder bleiben stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.

(4)

Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie findet auf Einladung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Vorstandes statt. Eine Mitgliederversammlung als außerordentliche Versammlung wird außerdem einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(5)

Die Einladungen zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich. Sie müssen mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin verschickt werden. Den Einladungen ist eine Tagesordnung hinzuzufügen, aus der die Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung ersichtlich sind. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen ist der formulierte Änderungsvorschlag mit der Einladung bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung müssen

mindestens acht Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

(6)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von der Stellvertretung oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

(7)

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern zuzusenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, soweit nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Absendetag schriftlich Einwendungen erhoben werden.

§ 11

Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden, einer Stellvertretung, einer Person im Schatzmeisteramt, weiteren Vorstandsmitgliedern sowie einem studentischen Vertreter oder einer studentischen Vertreterin. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende oder die Vorsitzende und die Stellvertretung.

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende und die Stellvertretung sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(2)

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, im Vorstand durch eine Person vertreten zu sein.

(3)

Zu Vorstandsmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung nur Vertreter ordentlicher Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, der Stellvertretung und der Person im Schatzmeisteramt erfolgt einzeln. Bei Ausscheiden eines

Vorstandsmitglieds kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestellt werden.

(4)

Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Der studentische Vertreter oder die studentische Vertreterin im Vorstand wird jährlich durch den Ständigen Ausschuss der Bauingenieur-Fachschaften-Konferenz (StAuB) benannt.

(5)

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Vertretung des Vereins nach außen,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschluss der Qualitätsstandards für die Akkreditierung von Studiengängen des Bauwesens und Vermessungswesens sowie verwandter Studiengänge der Ingenieurwissenschaften,
- Beschlüsse über Kooperationen mit geeigneten Akkreditierungsagenturen,
- Bestimmung der vorzuschlagenden Auditoren oder Auditorinnen/Peers und Meldung an kooperierende Akkreditierungsagenturen,
- Vorbereitung der Beschlüsse für die Mitgliederversammlung,
- Aufstellen eines Haushaltsplanes,
- Erstellung des Tätigkeitsberichtes für die Mitgliederversammlung,
- Einrichtung von Fachausschüssen,
- Beschlussfassung der Geschäftsordnung der Fachausschüsse,
- Berufung der Mitglieder der Fachausschüsse.

(6)

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss und tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zusammen.

(7)

Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich. Sie müssen mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin verschickt werden. Den Einladungen ist eine Tagesordnung hinzuzufügen, aus der die Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung ersichtlich sind.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, bei Abwesenheit des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden die Stimme der Stellvertretung.

(8)

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden und vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen ist.

§ 12

Fachausschüsse

(1)

Die Mitglieder der Fachausschüsse werden auf Vorschlag der Mitglieder vom Vorstand berufen. Die Berufung wird für vier Jahre vorgenommen. Eine mehrmalige Berufung ist möglich.

Die studentischen Vertreter oder Vertreterinnen in den Fachausschüssen werden jährlich durch den Ständigen Ausschuss der Bauingenieur-Fachschaften-Konferenz (StAuB) benannt.

(2)

Die Fachausschüsse haben folgende Aufgaben:

- Sie definieren die Kriterien und die fachspezifischen Standards für die jeweiligen Fachrichtungen.
- Sie schlagen die Auditoren und Auditorinnen/Peers für die betreffenden Studiengänge der Fachrichtungen vor. Die Auditoren und Auditorinnen/Peers sind anerkannte, fachlich kompetente und unabhängige Gutachter oder Gutachterinnen.
- Sie fördern alle Maßnahmen, die eine weltweite Anerkennung der akkreditierten Studienabschlüsse unterstützen.

(3)

Die Fachausschüsse stellen sicher, dass die Akkreditierungsstandards mit deutschen Gesetzen, Verordnungen, mit den Richtlinien des Akkreditierungsrates von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz, mit sonstigen zu beachtenden Festlegungen (wie u.a. Hochschulrahmengesetz, Hochschulgesetze der Länder, Ingenieurgesetze der Länder) sowie mit Europäischen Richtlinien in Einklang stehen.

(4)

Für die Tätigkeit der Fachausschüsse ist durch den Vorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen.

§ 13

Beirat

(entfällt)

§ 14

Beschlüsse und Wahlen

(1)

Soweit in der Satzung nicht anders vorgeschrieben, erfolgen alle Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Organe des Vereins sind nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2)

Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Gleiches gilt für sämtlichen Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane. Die Ermöglichung erfolgt durch den jeweiligen Vorsitz.

§ 15

Geschäftsführung

(1)

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der ASBau einer Geschäftsstelle mit Geschäftsführung, die beim Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. einzurichten ist.

(2)

Die Geschäftsführung wird vom Vorstand eingesetzt und ist dem Vorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich und zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 16

Schiedsgerichtsklausel

(1)

Für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern – ausgenommen Streitigkeiten zu Beitragsfragen – ist ein Schiedsgericht anzurufen. Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach der „Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen (einschließlich Anlagenbau)“ (SGO Bau), herausgegeben vom Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Vornahme gerichtlicher Entscheidungen wird das Kammergericht Berlin vereinbart.

(2)

Das Recht, in dringenden Fällen vorläufigen Rechtsschutz bei dem zuständigen ordentlichen Gericht zu beantragen, wird durch diese Satzung nicht berührt.

§ 17

Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der Mitglieder vertreten, so kann frühestens acht Wochen später eine zweite Versammlung einberufen werden, bei der die einfache Mehrheit zur Auflösung ausreicht.

(2)

Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung, Wissenschaft und Forschung. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18

Haftung

(1)

Der Verein haftet für die Willenserklärung und die Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten, die von seinen Organen satzungsgemäß abgegeben bzw. übernommen worden sind.

(2)

Die Haftung für die Verbindlichkeiten des Vereins beschränkt sich auf sein Vermögen.

§ 19

Satzungsänderung

(1)

Anträge auf Änderung der Satzung sind bei der Geschäftsstelle des ASBau schriftlich einzureichen. Sie sind mit der Einberufung der Mitgliederversammlung den ordentlichen Mitgliedern gleichzeitig mit der Tagesordnung im Wortlaut bekannt zu geben.

(2)

Die Mitgliederversammlung kann über Anträge auf Satzungsänderung nur beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Ist die Zahl bei der ersten angesetzten Mitgliederversammlung nicht erreicht, so hat der Vorsitzende des ASBau zur Abstimmung über den Antrag binnen drei Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, in der die Beschlussfassung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen zulässig ist. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

(3)

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.

Berlin, 19. September 2022